

**39. Patent vom 30. December 1872,  
die im Jahre 1873 zu entrichtenden Landesabgaben  
betreffend.**

---

Höchstlandesherrlicher Entschliehung zufolge sollen mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtags im Jahre 1873 von der nach der Verordnung vom 30. December 1870 in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Mai 1857 zu erhebenden allgemeinen Grundsteuer sechs und ein halb Pfennige auf die Steuereinheit sowie fünfzehn Termine Einkommensteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. August 1870 erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachsichtung für Steuerpflichtige, Erbstellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die mit 1  $\frac{1}{2}$  Pfennig am ersten Termine, mit 1 Pfennig an den übrigen Terminen zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 15. Februar,  
der 16. April,  
der 16. Juni,  
der 15. August,  
der 15. October,  
der 15. December.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Wreiz, den 30. December 1872.

Fürstlich Neuf-Blauische Landesregierung.

Neusel.

Wreiz.